

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schafhaltungen um Kirnberg“**

Landkreis Ansbach

Vom 23. April 1993

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Kirnberg und Neusitz, Gemeinden Gebstättel und Neusitz im Landkreis Ansbach gelegenen Hutungsflächen werden unter der Bezeichnung „Schafhaltungen um Kirnberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 50,4 Hektar.

(2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Schafhutungen um Kirnberg“ ist es,

1. einen für den Keuperanstieg zur Frankenhöhe typischen Biotopkomplex mit Halbtrockenrasen, Gebüsch- und Gehölzformationen in guter Ausprägung zu sichern,
2. auf den durch Nutzungseinflüsse und Verbuschungen degradierten ehemaligen Hutungsbereichen verbesserte Standortbedingungen für die Rückentwicklung zu Magerrasenlebensgemeinschaften zu schaffen,
3. die vorhandenen und noch zu entwickelnden Magerrasenflächen vor Einträgen von Düngemitteln und Agrochemikalien zu schützen und vor schädlichen Einflüssen zu bewahren,
4. die Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
5. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu sichern,
6. die durch die geologische Struktur, menschliche Nutzung und die Pflanzen- und Tierwelt geprägte Eigenart und Schönheit des Gebietes zu erhalten.

§ 4

Verbote

- (1) ¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. den Wasserhaushalt oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Gewässer anzulegen,
6. zu düngen,
7. Grünland oder Hutungsflächen umzubrechen,
8. Koppeltierhaltung zu betreiben,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. Bäume zu fällen oder Rodungen vorzunehmen,
14. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
15. Wildäcker anzulegen oder zu betreiben,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer zu machen oder zu grillen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. Hunde, ausgenommen Jagd- oder Hütehunde beim Einsatz nach § 5 Nrn. 1 oder 4, frei laufen zu lassen,
3. Bäume zu besteigen oder in Gebüschkomplexe einzudringen,
4. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Flugmodelle zu betreiben,
8. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die extensive Beweidung mit Schafen oder Ziegen in Form der Hüteschäferei ohne Pferchen auf Hutungsflächen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Ackerland auf den Flurstücken 253, 254 (tw.), 377 (ts.), 391 (tn), 395 (ts) und 1131; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 14 und 16,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Grünland auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5, 7, 8, 14 und 16,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; jagdliche Einrichtungen und Wildfütterungsstellen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Ansbach errichtet oder betrieben werden; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15,
5. die bestandserhaltende Nutzung und Pflege der vorhandenen Obstbaumbestände sowie entsprechende Ersatzpflanzungen,
6. die Entnahme von natürlich aberodiertem Keupermaterial im Bereich des Bodenaufschlusses auf dem Flurstück 388 (tw) im ortsüblichen Umfang in Abstimmung mit dem Landratsamt Ansbach,

7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie das Befahren nicht ausgemarkter Wege zum Erreichen der landwirtschaftlich genutzten Flächen,
9. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen in Abstimmung mit dem Landratsamt Ansbach – untere Naturschutzbehörde -,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ostshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Ansbach erfolgt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß nach Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken – höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen – oberste Naturschutzbehörde – zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Ansbach, 23. April 1993

Regierung von Mittelfranken

von Mosch

Regierungspräsident

Anlage 1

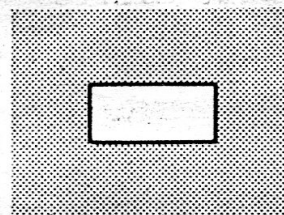
NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Schafhutungen um Kirnberg

im Landkreis Ansbach

vom 23.04.93

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.46)

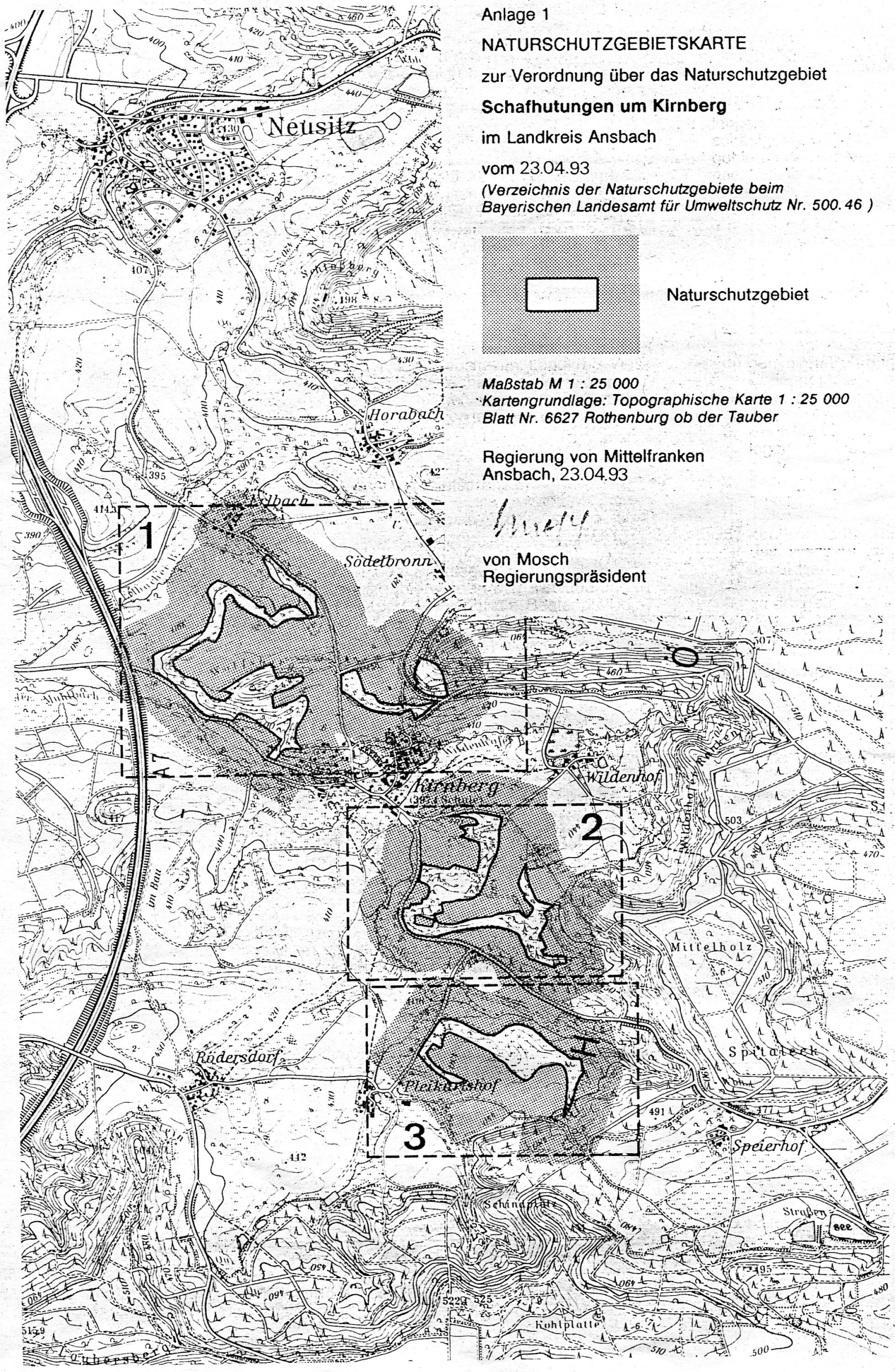
Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000

Blatt Nr. 6627 Rothenburg ob der Tauber

Regierung von Mittelfranken
Ansbach, 23.04.93

 von Mosch
 Regierungspräsident


NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

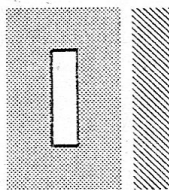
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Schafstungen um Klrnberg

im Landkreis Ansbach

vom 23.04.93

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.46)



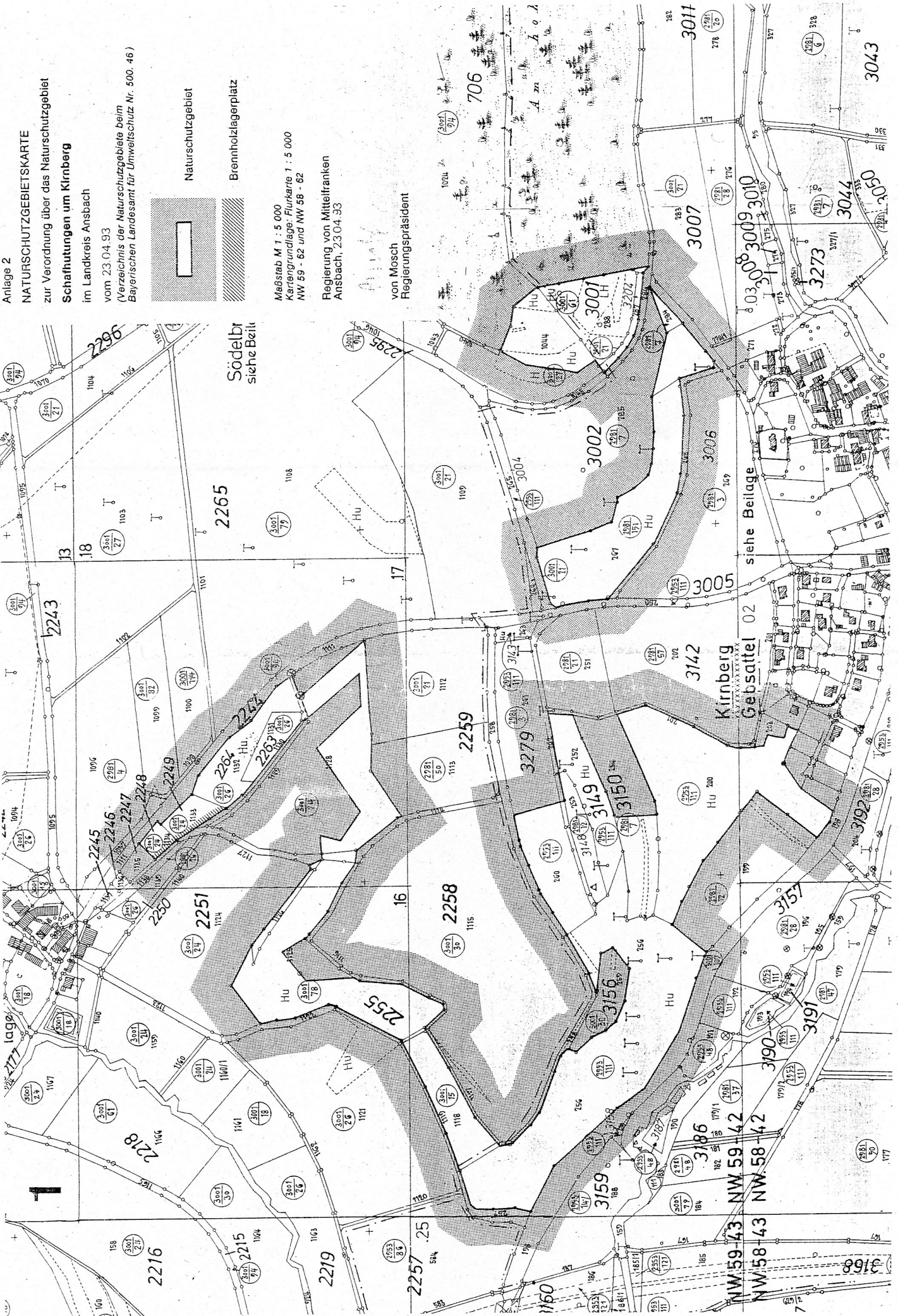
Naturschutzgebiet

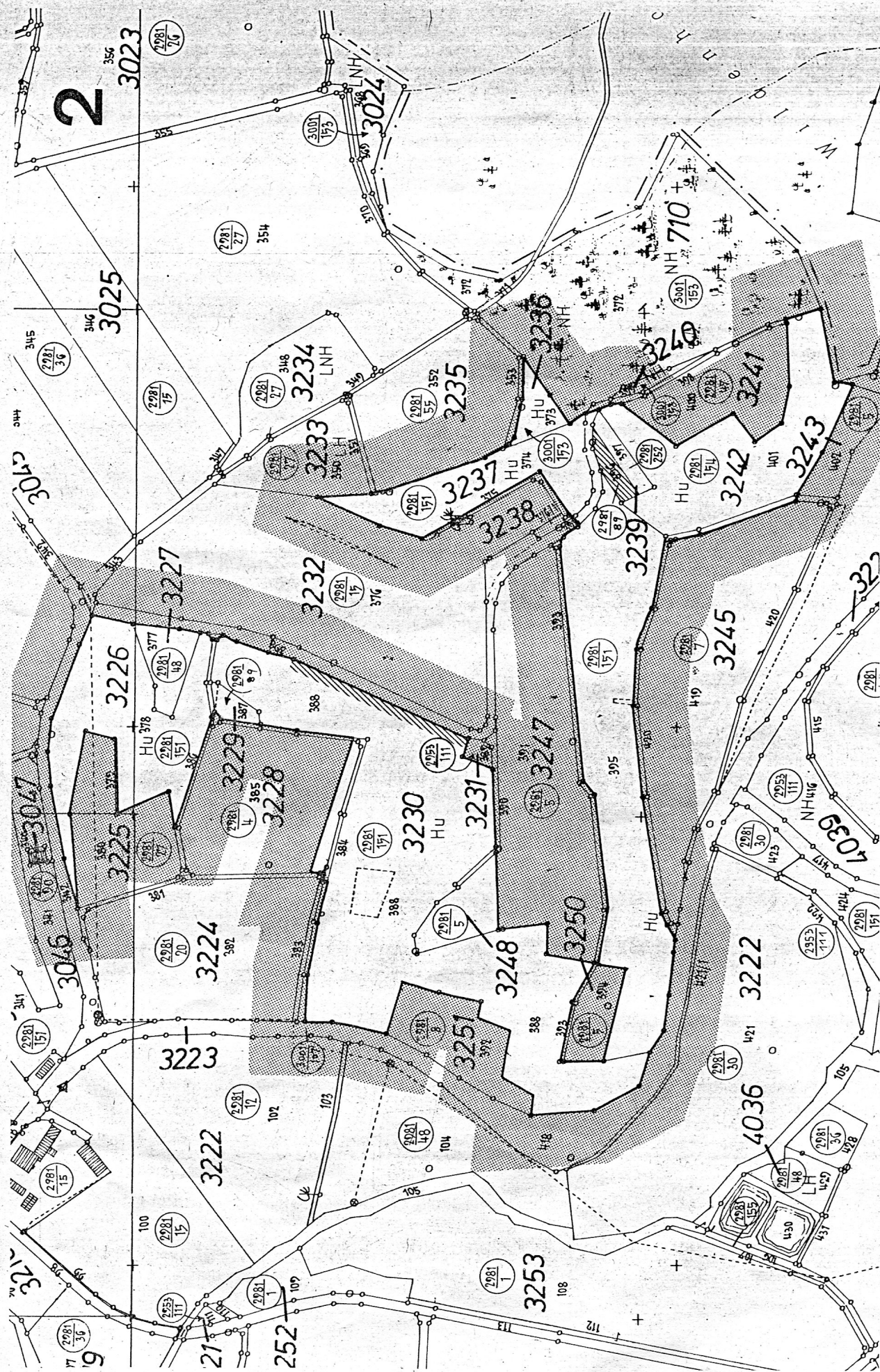
Brennholzlagerplatz

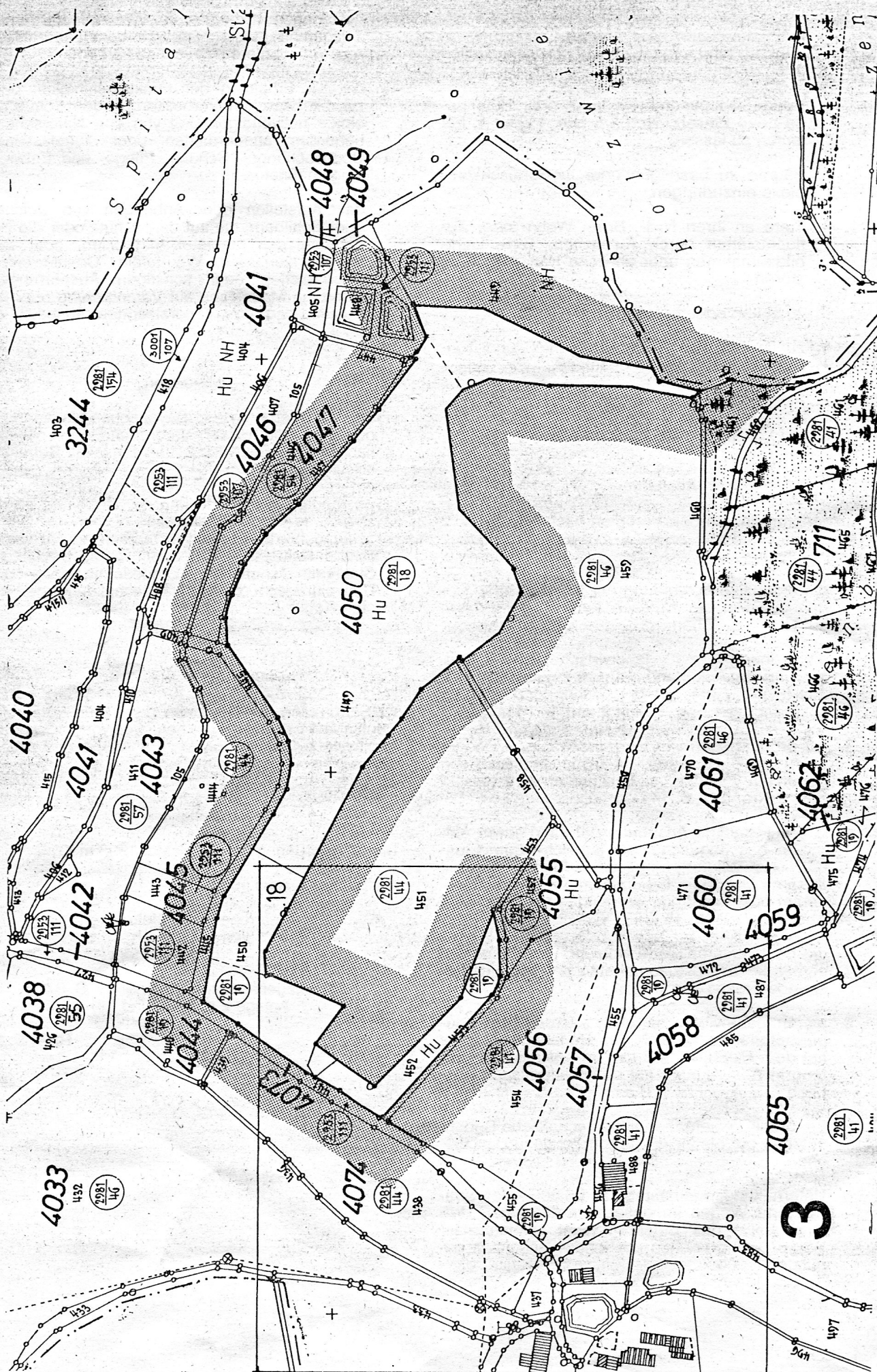
Maßstab M 1 : 5 000
Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000
NW 59 - 62 und NW 58 - 62

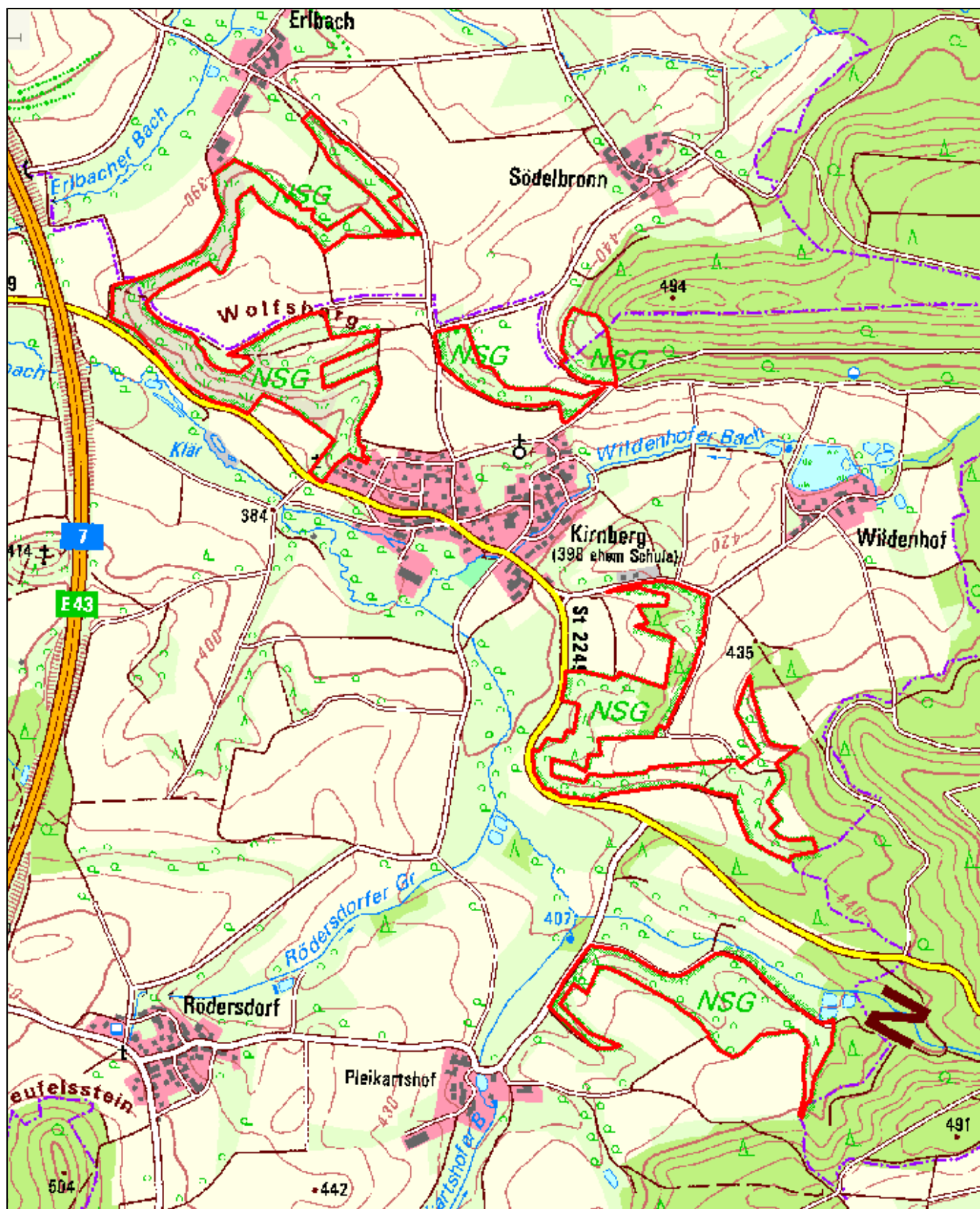
Regierung von Mittelfranken
Ansbach, 23.04.93

von Mosch
Regierungspräsident









Rot: Grenze Naturschutzgebiet

